

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/10/29 Ro 2015/07/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2015

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 2002 §55 Abs1;

AWG 2002 §55 Abs2;

AWG 2002 §55 Abs4;

AWG 2002 §55;

VwRallg;

1. AWG 2002 § 55 heute
2. AWG 2002 § 55 gültig ab 02.11.2002

1. AWG 2002 § 55 heute
2. AWG 2002 § 55 gültig ab 02.11.2002

1. AWG 2002 § 55 heute
2. AWG 2002 § 55 gültig ab 02.11.2002

1. AWG 2002 § 55 heute
2. AWG 2002 § 55 gültig ab 02.11.2002

## Rechtssatz

Zum System des § 55 AWG 2002 ist zu bemerken, dass sich Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung nicht nur auf Genehmigungen betreffend Deponien, sondern auch auf andere Bewilligungen beziehen. § 55 Abs. 4 AWG 2002 und dessen Rechtsfolgen haben für diese Fälle keine Bedeutung. Kommt es bei Deponien vor Ablauf der fünf Jahre ab der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zur Einbringung (Ablagerung) von Abfällen, also zur Inbetriebnahme, kann die Bewilligung nicht mehr erlöschen; erfolgt diese Einbringung aber erst später, ist die Bewilligung nach § 55 Abs. 1 AWG 2002 mit dem Ablauf des fünften Jahres bereits erloschen und es handelt sich um eine konsenslose Ablagerung. Maßstab für das Verständnis der "Aufnahme des Betriebs der Behandlungsanlage" (iSd § 55 AWG 2002) ist daher - wie es der Wortlaut nahe legt - der Betrieb (hier: Zum System des Paragraph 55, AWG 2002 ist zu bemerken, dass sich Absatz eins und Absatz 2, dieser Bestimmung nicht nur auf Genehmigungen betreffend Deponien, sondern auch auf andere Bewilligungen beziehen. Paragraph 55, Absatz 4, AWG 2002 und dessen Rechtsfolgen haben für diese Fälle keine Bedeutung. Kommt es bei Deponien vor Ablauf der fünf Jahre ab der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zur Einbringung (Ablagerung) von Abfällen, also zur Inbetriebnahme, kann die Bewilligung nicht mehr erlöschen; erfolgt diese Einbringung aber erst später, ist die Bewilligung nach Paragraph 55, Absatz eins, AWG 2002 mit dem Ablauf des fünften Jahres bereits erloschen und es handelt sich um eine konsenslose Ablagerung. Maßstab für das Verständnis der "Aufnahme des Betriebs der Behandlungsanlage" (iSd Paragraph 55, AWG 2002) ist daher - wie es der Wortlaut nahe legt - der Betrieb (hier:

nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides: die Ablagerung von Abfällen) und nicht die bloße Errichtung der Anlage. Die bloße Zwischenlagerung von Abfällen stellt hingegen im vorliegenden Fall keine Aufnahme des Betriebs der Behandlungsanlage dar.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015070032.J04

## Im RIS seit

03.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)